



# DSGVO – Besonderheiten bei Stiftungen und NPOs

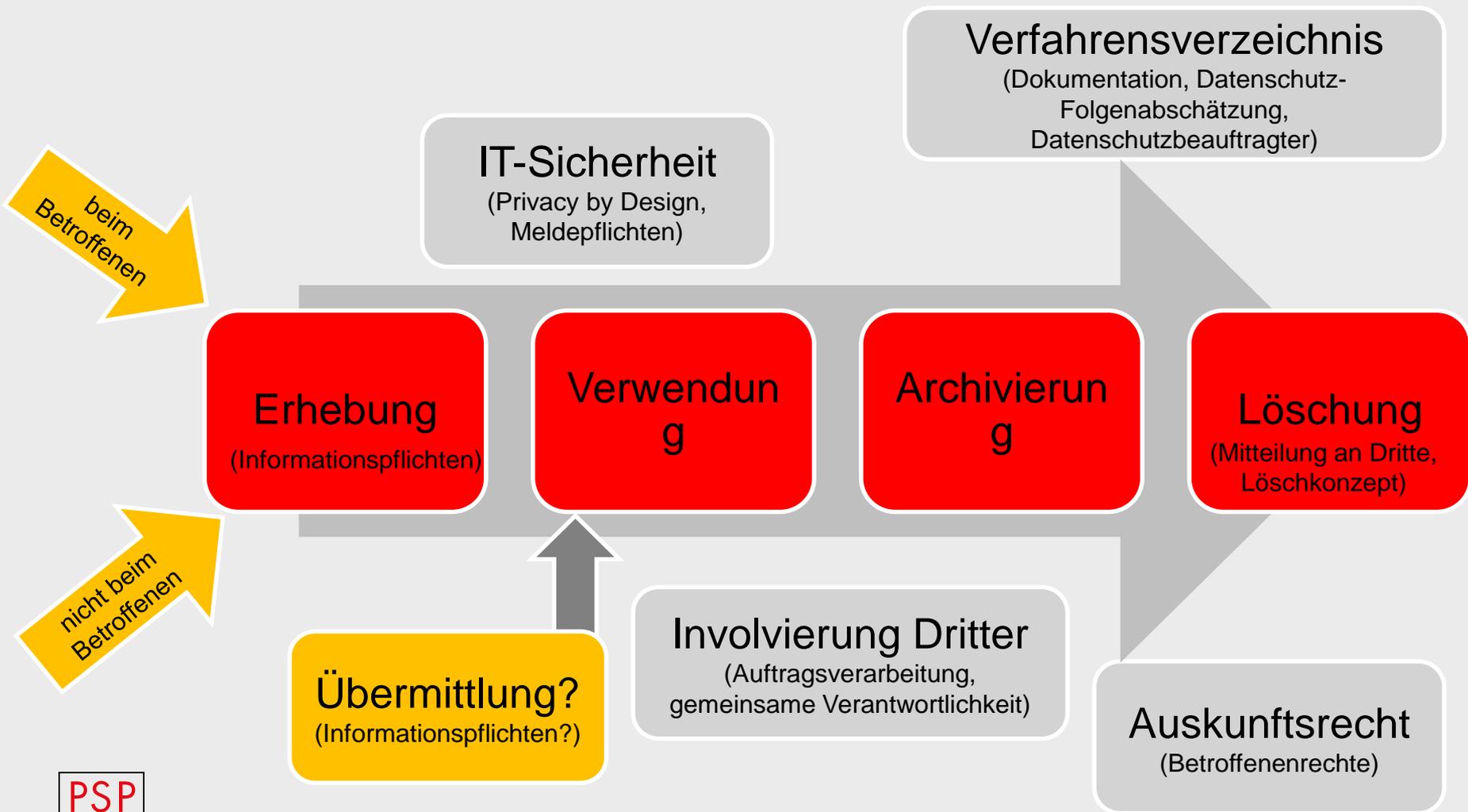
# Grundgedanken und Ziele des Datenschutzrechts

- Daten, die natürliche Personen betreffen, sollen
  - nur so wenig wie erforderlich erhoben werden,
  - nur so lange wie erforderlich gespeichert werden,
  - nur für die dem Betroffenen transparent offenzulegenden, legitimen Zwecke verwendet werden,
  - nur von denjenigen verwendet werden können, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Der Verantwortliche, der solche Daten verarbeitet,
  - soll den Datenschutzbehörden und den Betroffenen gegenüber Rechenschaft über die Verwendung ablegen können,
  - darf die personenbezogenen Daten nur dann, wenn die ordnungsgemäße Verarbeitung durch den Dritten ausreichend sichergestellt ist, an Dritte weitergeben,
  - darf die personenbezogenen Daten nur unter bestimmten Bedingungen in Drittländer außerhalb der EU übermitteln,
  - soll die Daten vor unbeabsichtigtem Verlust und unbefugtem Zugriff schützen,
  - soll interne Prozesse (präventive Schutzmechanismen) einführen und seine Mitarbeiter sensibilisieren.

## Keine Sonderregelungen

- Keine Sonderregelungen der DSGVO für den **NPO**-Bereich
- Keine Sonderregelungen für **Stiftungen** etc.
- Auf die Besonderheiten **kleinerer und mittlerer Unternehmen** ist Rücksicht zu nehmen („*wobei den Besonderheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen und den besonderen Bedürfnissen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen ist*“ – inwiefern?)
- Für Datenübermittlungen innerhalb eines **Konzerns** kann ein berechtigtes Interesse bestehen („*Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln*“ – unklar, was das konkret bedeutet)
- „Verantwortlicher“ ist jede Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (inkl. natürliche Personen) – Ausnahme nur sog. „**Haushaltsausnahme**“

# Datenschutz ist Life Cycle-Management von Daten



## Ein Fünf-Punkte-Plan

- Schritt 1 (Governance): Wie wird Datenschutz-Compliance in unserem Unternehmen organisiert?
- Schritt 2 (Bestandsaufnahme): Welche personenbezogenen Daten gibt es in unserem Unternehmen, woher haben wir diese und was machen wir damit?
- Schritt 3 (Soll-/Ist-Abgleich): Was von dem, was wir derzeit machen, dürfen wir in Zukunft noch machen, oder was müssen wir anders machen?
- Schritt 4 (Verarbeitungsverzeichnis, TOMs, ggf. Datenschutzhandbuch): Wie und wo dokumentieren wir unsere Prozesse zur Verarbeitung personenbezogener Daten?
- Schritt 5 (Betroffenenrechte): Wie bearbeiten wir Betroffenenrechte effizient, wenn diese geltend gemacht werden?

## Typische Verarbeitungshandlungen im NPO-/Stiftungs-Bereich

- Verwaltung der Daten von Organen/Mitgliedern/Kuratoren/Destinatären/Zuwendungsempfängern und Außenauftritt bezüglich dieser Daten (Stammdaten und Profilbildung) – „**Vertrag/vertragsähnliches Verhältnis**“ (keine taugliche Legitimationsgrundlage bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten!)
- Ansprache von Spendern inkl. Spendenwerbung, Newsletter (Stammdaten und Persönlichkeitsprofile von Spendern) – „**Direktmarketing**“
- Veranlasste Datenerhebung durch Dritte (Werber), auch wenn der Verantwortliche diese Daten nicht erhält (Zeugen-Jehovas-Fall des EuGH) – „**gemeinsame Verantwortlichkeit**“
- Verwaltung der eigenen Beschäftigten, auch in Form physischer Personalakten – „**Beschäftigtendatenschutz**“
- Datenerhebung auf Webseiten (IP-Logging, Cookies, Social-Media-Plugins, Fonts, Maps, Newsletter-Abonnements) – „**IT-Fachkenntnisse**“
- Ehrenamtlich (freiberuflich) tätige Personen im Bereich von IT-Leistungen – „**Auftragsverarbeitungsvereinbarung**“

## DSGVO und Wettbewerbsrecht/Allgemeines

- **DSGVO:** Werbung bei **Einwilligung** oder **Interessenabwägung** (Direktmarketing-Interesse des Verantwortlichen vs. Interesse des Betroffenen, nicht mit Werbung belästigt zu werden)/entsprechende **Pflichtinformationen** gegenüber Betroffenenem und jederzeitiges **Widerrufs-/Widerspruchsrecht**
- **DSK zur DSGVO:** Berechtigtes Interesse jedenfalls dann, wenn Betroffenen im Nachgang zu einem Kauf / einer Beratung postalisch (!) Informationen über weitere Waren / Dienstleistungen zugesandt werden / aber Interessenabwägung stets im **konkreten Einzelfall** zu prüfen
- **DSK zur DSGVO:** Visitenkartenübergabe = Einwilligung (aber Einwilligung zu was?)
- **Wettbewerbsrecht (UWG):** E-Mail-Werbung nur bei Einwilligung oder gegenüber bestehenden „Kunden“, wenn für „ähnliche Waren oder Dienstleistungen“ geworben wird wie die vom „Kunden“ bereits bei diesem Verantwortlichen bezogenen Waren/Dienstleistungen. Es muss bei jeder Kommunikation auf Opt-Out-Möglichkeit hingewiesen werden.
- **Wettbewerbsrecht (UWG):** Anforderungen an Konkretisierung der Einwilligung unklar – wie konkret müssen die „Werbemittel“ aufgeführt werden?
- **DSK zu DSGVO:** UWG-Voraussetzungen (insbes. Frage der Notwendigkeit der Einwilligung) in die DSGVO im Rahmen der Interessenabwägung „hineinlesen“ (was nach UWG verboten ist, soll nicht nach DSGVO erlaubt sein)

## Insbesondere: Spenderdaten gemeinnütziger Organisationen

- Regelmäßig förmliche Zuwendungsbestätigung und Aufbewahrungspflicht der Stiftung zur doppelten Zuwendungsbestätigung (ausnahmsweise für Spender Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank ausreichend), d. h. die Daten sind zunächst einmal „im Haus“
- **Zweckbindung:** Weitere Speicherung (nur) zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (rechtliche Verpflichtung), vorheriger Zweck der Spende selbst ist weggefallen
- **Zweckänderung** nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig
  - Darf die Aufbewahrung wegen steuerlicher Aufbewahrungspflichten genutzt werden, um weiter (Spenden-) Werbung zu betreiben?
  - „Bestandsspenderwerbung“ nach UWG grundsätzlich zulässig, nach DSK folgt die DSGVO hier dem UWG (dann bei jeder Ansprache Hinweis auf Widerspruchsrecht)
  - Pflicht zur Vorabinformation über den datenschutzrechtlich geänderten Zweck (Direktmarketing)?
  - „Nachlassende Legitimationswirkung“ im Rahmen der Interessenabwägung
- Kaltakquise problematisch – UWG-Einwilligung fehlt, Herkunft der personenbezogenen Daten ist oft nach DSGVO problematisch, bei „Benennung“ von Spendern Zweckänderung beim „Absender“ (mit Informationspflicht) und ggf. eigenständige Informationspflicht der empfangenden Stiftung

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

### Referent



Dr. Axel-Michael Wagner  
Rechtsanwalt

**Peters, Schönberger & Partner**  
**Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer**  
**Steuerberater**

Schackstraße 2

80539 München

Tel.: 089 38172-0

Fax: 089 38172-204

E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu)

Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu)

